



**Vereinfachter Zuwendungsnachweis  
nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV**

Wenn Sie den *Förderkreis für das Freie Radio Kanal Ratte e.V.* mit bis zu 100 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der *Förderkreis für das Freie Radio Kanal Ratte e.V.* ist durch Bescheinigung des Finanzamt Lörrach, Steuernummer 11007 / 13137 mit Bescheid vom 07.10.2004 als gemeinnützig anerkannt. Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der Kunst im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, Abschnitt B Nr. 2 verwendet werden.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

**Vielen Dank für Ihre Spende**

Im Namen des Freien Radios möchten wir Ihnen ganz herzlich für Ihre Spende danken. Sie haben damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung einer Freien Medienlandschaft geleistet. Wenn Sie sich dafür interessieren, wie wir die uns anvertrauten Spendengelder einsetzen, können Sie sich jederzeit auf unserer Website über die Aktivitäten des Freien Radios Kanal Ratte informieren:

<http://www.kanal-ratte.de/>

Auf Wunsch senden wir Ihnen auch gerne Informationen per E-Mail oder per Post. Nochmals ganz herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Es würde uns sehr freuen, wenn Sie das Freie Radio Kanal Ratte auch künftig unterstützen könnten – in ideeller oder finanzieller Form oder durch Ihre aktive Mitarbeit im Sender.

Teresa Licciardiello  
(Kassenwart)